

RS Vwgh 1990/2/23 89/18/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Die Verwaltungsverfahrensgesetze sehen es nicht vor, daß vor Erlassung des Berufungsbescheides der gesamte Akteninhalt einem Berufungswerber zur Kenntnis gebracht werden müsse; es genügt vielmehr, daß die Vorschriften über die Gewährung des Parteiengehörs zu einzelnen Ermittlungsergebnissen eingehalten werden.

Schlagworte

Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180166.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at